

Katastrophenplan

der

Deutschen Schule Tokyo Yokohama

1. Dieser Katastrophenplan regelt das Verfahren bei Katastrophen und Gefahrensituationen von länger anhaltender Dauer. Für Sofortmaßnahmen im Katastrophenfall gilt die Katastrophenschutzordnung der DSTY.
2. Als Katastrophenfall gelten alle Arten von Naturkatastrophen, wie Erdbeben, Überschwemmung, Taifun, Störfälle an technischen Anlagen mit schwerwiegenden Auswirkungen auf die Umwelt, wie Unfälle in Atomkraftwerken, sowie Krieg oder ähnliche Ereignisse.
3. Im Katastrophenfall entscheidet der Krisenstab der DSTY unter Leitung des Schulleiters in Abstimmung mit dem Koordinator Katastrophenschutz über die vor Ort zu treffenden Maßnahmen. Der Schulleiter trägt Sorge, dass innerhalb von 24 Stunden nach Eintritt des Katastrophenfalles alle Angestellten und Lehrkräfte der Schule verfügbar oder erreichbar sind und trifft insoweit die geeigneten Vorbereitungsmaßnahmen (Erstellung von Kontaktlisten, Bereitstellung geeigneter Kommunikationsmittel etc.). Dies gilt auch bei Freistellung vom Dienstantritt.
4. Der Schulleiter legt für die Ortslehrkräfte (OLK) und Verwaltungsangestellten der Schule, sowie im Rahmen seiner beamtenrechtlichen Kompetenzen für die vermittelten Lehrkräfte, die zu treffenden Maßnahmen im Katastrophenfall fest und entscheidet über die Pflicht zur Anwesenheit bzw. den Dienstantritt.
5. Für die vermittelten Lehrkräfte und den Schulleiter sind die Weisungen der Zentralstelle für das Auslandschulwesen (ZfA) und des Auswärtigen Amts (AA) sowie der Botschaft verbindlich. Dies gilt auch während der Schließung der Schule. Das AA (Referat 605) hat die Fachaufsicht über die ZfA und ist ihr gegenüber weisungsbefugt. Das AA (Referat 605) hält sich in Krisenfällen bei Weisungen gegenüber der ZfA an die gemeinsam von Botschaft, Krisenreaktionszentrum und Länderreferat erarbeiteten Empfehlungen, Reise- und Sicherheitshinweise und Reisewarnungen. In Krisenfällen delegiert die ZfA im Regelfall das Recht des Schulleiters, den vermittelten Lehrkräften Weisungen oder Empfehlungen zu erteilen, an den Leiter der Botschaft. Bei Gefahr in Verzug oder bei Unterbrechung der Nachrichtenverbindung gilt der Leiter der Botschaft als weisungsberechtigt. Diese Berechtigung schließt die Anweisung zum Verlassen des Gefahrengebiets ein.

6. Über die Schließung und Wiedereröffnung der Schule im Katastrophenfall entscheidet der Schulleiter in Abstimmung mit dem Vorstand auf Grundlage der Empfehlungen und Weisungen des AA bzw. der Botschaft. Hierfür stellt der Schulleiter im Katastrophenfall einen zeitnahen Informationsaustausch mit der Botschaft sicher.
7. Der Schulleiter übernimmt in Abstimmung mit dem Vorstand die Organisation des Schulbetriebs während der Zeit der Schließung der Schule. Er koordiniert den Einsatz aller Lehrkräfte (vermittelte Lehrkräfte und OLK) im Falle einer Fernbeschulung per E-Mail oder Internet sowie im Falle einer Beschulung an einem anderen Ort als dem Dienort. Für notwendige Maßnahmen am Dienort kann der Schulleiter einen Verantwortlichen benennen, soweit er dort nicht selbst die Geschäfte führt.
8. Während der Schließung der Schule informiert der Schulleiter in Abstimmung mit dem Vorstand die Schulgemeinde zeitnah und regelmäßig über die laufende Entwicklung betreffend den Schulbetrieb bis zur Wiedereröffnung der Schule unter Nutzung geeigneter Medien wie E-Mail, Homepage oder dem Blog der Schule etc.
9. Während der Schließung der Schule ist der Schulleiter für die zeitnahe Koordination und Abstimmung aller Maßnahmen mit den zuständigen Behörden in Deutschland, insbesondere der ZfA und dem AA bzw. der Botschaft zuständig.

Tokyo/Yokohama, Juni 2011

Gez. der Schulleiter und Vorstand der DSTY